

## RICHTLINIEN ZUR WEITERBESCHÄFTIGUNG NACH ERREICHEN DES OFFIZIELLEN AHV-ALTERS

### FÜR SEELSORGENDE MIT MISSIO CANONICA IM STELLENBESTAND DER LANDESKIRCHE UND IM STELLENBESTAND EINER KIRCHGEMEINDE

#### Rechtliche Grundlagen gemäss Personalreglement und Personalverordnung der Landeskirche

##### Personalreglement vom 24.11.2018

Beendigung altershalber **Art. 23**

- <sup>1</sup> Der Arbeitsvertrag erlischt am Ende jenes Monats, in welchem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das ordentliche AHV-Rententalter erreicht.
- <sup>2</sup> Wird der oder die Mitarbeitende nach der Erreichung des ordentlichen AHV-Rententalters weiterbeschäftigt, so wird ein neues befristetes Anstellungsverhältnis begründet.
- <sup>3</sup> Dieses neue Anstellungsverhältnis wird in der Regel auf ein Jahr befristet. Es kann von den Anstellungsbehörden nach vorgenommener Prüfung der Sachlage, bis zum Erreichen des 70. Altersjahres jeweils um ein Jahr verlängert werden.

##### Personalverordnung vom 5.6.2019

Weiterbeschäftigung  
nach Erreichen AHV-  
Alters

**Art. 6**

Werden Mitarbeitende mit Bewilligung der Anstellungsbehörde über das ordentliche AHV-Rententalter weiterbeschäftigt, so ist er/sie von der Anstellungsbehörde über die Möglichkeiten des Rentenaufschubs, des Rentenbezugs bzw. der Koordination von allfälligen Rentenleistungen und Lohn umfassend zu informieren.

#### Grundsätze für eine Weiterbeschäftigung nach Erreichen des AHV-Alters

Erreichen des AHV-  
Alters

Ein halbes Jahr vor der offiziellen Pensionierung nimmt der Fachbereich Personal + Finanzen mit den Betroffenen Kontakt auf und klärt mit ihnen die Frage nach der offiziellen Pensionierung oder einer allfälligen Weiterarbeit nach Erreichen des AHV-Alters.

Bestehender Arbeitsver-  
trag

Das Anstellungsverhältnis endet in jedem Falle spätestens auf Ende des Monats in welchem die Seelsorgerinnen und Seelsorger mit Missio canonica das ordentliche AHV-Rententalter vollenden.

Weiterbeschäftigung nach Erreichen des AHV-Alters	Die Anstellungsbehörde kann Seelsorgende <b>maximal</b> bis zum 70. Altersjahr weiterbeschäftigen. Die Weiterführung einer befristeten Anstellung im Stellenbestand der Landeskirche <b>über das 70. Altersjahr hinaus ist nicht möglich.</b>
Neuer Arbeitsvertrag	Für eine Weiterbeschäftigung über das AHV-Alter hinaus wird ein neuer, jeweils auf ein Jahr befristeter Arbeitsvertrag erstellt.
Einreihung / Lohn	Wer nach Erreichen des ordentlichen AHV-Alters ohne Unterbruch in der bisherigen Funktion (z.B. Gemeindeleiter/-in) weiterarbeitet, bleibt in der bisherigen Gehaltsklasse und Gehaltsstufe eingeteilt. Dies gilt auch bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrads. Wer in einer anderen Funktion (z.B. bisher Gemeindeleiter/-in, neu Pfarreiseelsorger/-in) oder mit einem Unterbruch zwischen Pensionierung und Wiederaufnahme der Arbeit in der bisherigen Funktion die Arbeit aufnimmt, wird neu eingereiht.
Zusätzliche Lohnabzüge	Personen, die über das AHV-Alter hinaus angestellt bleiben, wird der Bruttolohn um folgende, nicht mehr obligatorisch zu leistende Beiträge an die Sozialversicherungen gekürzt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Höhe des nicht zu leistenden AHV-Beitrags aufgrund des Freibetrags von CHF 1400.- pro Monat (12x)</li> <li>b. Den nicht mehr zu leistenden Beitrag an die Arbeitslosenversicherung ALV (aktuell 1,1% für Lohnanteile bis 148'200 Franken)</li> <li>c. Den nicht mehr zu leistenden Arbeitnehmerbeitrag an die Risikoversicherung (Tod und Invalidität) der Pensionskasse (aktuell 40% von 2.6% des versicherten Lohnes).</li> <li>d. Der Arbeitnehmerbeitrag an die Pensionskasse bei einem Rentenbezug der Pensionskasse (kein Rentenaufschub).</li> </ul>
Lohnzahlung	Die Lohnzahlung für Mitarbeitende im Stellenbestand der Landeskirche («Kantonssstelle») wird von der Landeskirche geleistet. Für die Lohnzahlung für Mitarbeitende mit Missio im Stellenbestand der Kirchgemeinden bleibt die Kirchgemeinde verantwortlich.

## Regelungen Sozialversicherungen

AHV-Rentenaufschub	Personen, mit einem Anspruch auf eine ordentliche Altersrente (Frauen ab dem 64. Altersjahr und Männer ab dem 65. Altersjahr) können den Beginn des AHV-Rentenbezuges mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufschieben und innerhalb dieser Frist die Rente von einem Monat an abrufen. Die aufgeschobene AHV-Altersrente und die sie allenfalls ablösende Hinterlassenenrente werden um den versicherungstechnischen Gegenwert der nicht bezogenen Leistung erhöht (Art. 39 Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10).
AHV-Beiträge	Bei einer Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Alter hinaus müssen AHV-, IV- und Erwerb ersatz-Beiträge auf jeden Fall geleistet werden, unabhängig davon, ob die AHV-Altersrente aufgeschoben wird oder nicht.

Personen, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben, entrichten nur für den Teil Beiträge, der je Arbeitgeber 1'400 Franken im Monat bzw. 16'800 Franken im Jahr übersteigt (Art. 3 AHVG und Art. 6<sup>quater</sup> der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101).

Wer für mehrere Arbeitgeber arbeitet, für den gilt der Freibetrag für jede dieser Anstellungen.

Beiträge an die Arbeitslosenversicherung ALV

Es sind keine Beiträge mehr an die Arbeitslosenversicherung zu leisten, da im Rentenalter kein Anspruch mehr auf Arbeitslosenentschädigung besteht.

Pensionskasse

Bei einer Weiterbeschäftigung nach dem 65. Altersjahr sind vier verschiedene Situationen zu unterscheiden:

- a. Die versicherte Person wird nach Erreichen des 65. Altersjahres pensioniert und bezieht die Altersrente.

Damit scheidet sie aus der obligatorischen Versicherung aus. Bei einer Anstellung über die Pensionierung hinaus können keine Beiträge mehr an die 2. Säule geleistet werden.

- b. Die versicherte Person schiebt die Altersrente der Pensionskasse auf und arbeitet weiter. Sie entscheidet sich dafür, weiterhin Beiträge an die Kasse zu leisten und damit ihr Kapital zu erhöhen.

In diesem Falle werden ihre Spar-Beiträge für die 2. Säule wie vor dem Erreichen des AHV-Alters erhoben. Es wird jedoch kein Risikobeitrag (Tod und Invalidität) mehr fällig.

Die Person erhält bei ihrer definitiven Pensionierung eine höhere Rente, da sie mehr Kapital angespart hat. Zudem kommt der höhere Umwandlungssatz (je nach Dauer des Aufschubs) zur Anwendung.

- c. Die versicherte Person schiebt die Altersrente der Pensionskasse auf und arbeitet weiter. Sie entscheidet sich, keine weiteren Beiträge an die Kasse zu leisten.

Damit erhöht sich das Altersguthaben nicht mehr. Trotzdem wird die Rente bei ihrer definitiven Pensionierung höher ausfallen, denn es kommt ein höherer Umwandlungssatz (je nach Dauer des Aufschubs) zur Anwendung.

- d. Die versicherte Person lässt sich teilpensionieren und arbeitet mit einem reduzierten Beschäftigungsgrad oder in einer anderen Funktion weiter.

In diesem Fall bezieht die Person eine Teilrente und schiebt den Anteil für die nicht bezogene Restrente der Pensionskasse auf. Für den Teil der Weiterbeschäftigung werden keine Beiträge für die 2. Säule erhoben. Jedoch kommt für diesen Teil bei der vollständigen Pensionierung ein höherer Umwandlungssatz (je nach Dauer des Aufschubs) zur Anwendung.

Berufsunfälle

Sämtliche nach dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters weiterbeschäftigten Seelsorgenden mit einer Missio canonica sind gegen Berufsunfälle versichert.


Die Prämienzahlungen erfolgen gemäss Art. 30 ff der Personalverordnung.

Nichtberufsunfälle	<p>Arbeitnehmende, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfälle versichert.</p> <p>Dauert eine Weiterbeschäftigung weniger als 30 Tage, sind keine NBU-Beiträge mehr geschuldet.</p> <p>Nach Ablauf des (befristeten? Arbeitsvertrages ist die eigene Krankenversicherung für Leistungen bei Nichtberufsunfällen zuständig. Der Wegfall der Deckung gegen Nichtberufsunfälle ist der Krankenkassen umgehend zu melden.</p>
Krankentaggeldversicherung	<p>Mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters erlischt die Krankentaggeldversicherung und es werden keine Prämien mehr fällig.</p>
Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	<p>Bei Krankheit oder Unfall hat der/die weiterbeschäftigte pensionierte Mitarbeitende im Monatslohn einen Lohnanspruch während der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit von maximal 180 Tagen, längstens jedoch bis zum Ablauf der befristeten Anstellung.</p>
Übrige personalrechtliche Bestimmungen	<p>Die übrigen personalrechtlichen Bestimmungen wie Ferien, Arbeitszeit, Urlaub usw. gelten weiterhin.</p>
Beschäftigung <b>nach</b> dem 70. Altersjahr	<p>Über eine Weiterbeschäftigung nach dem 70. Altersjahr entscheidet die Anstellungsbehörde (Kirchgemeinde).</p> <p><b>Eine Weiterbeschäftigung im Stellenbestand der Landeskirche ist nicht möglich.</b></p> <p><b>Dies gilt auch für Entschädigungen für Dienste als Stellvertretung.</b></p> <p>Wird ein Seelsorger/eine Seelsorgerin mit Missio canonica trotzdem von der Anstellungsbehörde weiterbeschäftigt, so gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Anstellungsbehörde; die Lohnzahlung geht zu Lasten der Anstellungsbehörde.</p>
Vorzeitige Pensionierung	<p>Seelsorgende, die sich frühzeitig ganz oder teilweise pensionieren lassen wollen, melden sich rechtzeitig beim Fachbereich Personal + Finanzen für die notwendigen Regelungen und zur Sicherstellung der termingerechten Anmeldungen bei der Pensionskasse und AHV-Ausgleichsstelle.</p>

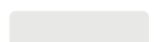
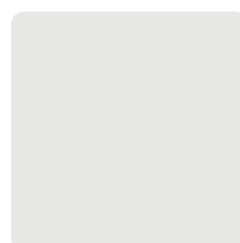
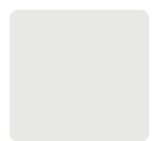
Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Landeskirchenrat an seiner Sitzung vom 22. April 2020 genehmigt. Sie treten per 1.7.2020 in Kraft.



Heinrich Gisler  
Präsident Landeskirchenrat



Regula Furrer Giezendanner  
Generalsekretärin



## Entscheid Synode vom 24.11.2018

Die RV Jura bernois stellt folgenden Antrag

### Art. 23

<sup>3</sup> Dieses neue Anstellungsverhältnis wird in der Regel auf ein Jahr befristet. Es kann von den Anstellungsbehörden nach vorgenommener Prüfung der Sachlage, bis zum Erreichen **des 75. Altersjahres** jeweils um ein Jahr verlängert werden.

L'AR Jura bernois fait la proposition suivante :

### Art. 23

<sup>3</sup> Ce nouveau rapport de travail est généralement limité à une année seulement. Il peut être renouvelé par les autorités d'engagement après examen de la situation, **jusqu'à 75 ans**, à chaque fois d'un an.

Gerard Vögele AR Jura bernois: la pénurie par la baisse des agents pastoraux est très grave. Nous sommes conscients que du point de vue du 2e pilier, il est impossible d'assurer des agents pastoraux qui dépassent l'âge de 70 ans. Toutefois, il est important de pouvoir engager des agents pastoraux qui ont plus de 70 ans, en cas de vacances, afin de combler les postes qui sont vacants. Ceux-ci peuvent être assurés pour les accidents professionnels par une assurance privée. Pour rendre service à toutes nos paroisses qui sont touchées par le manque des agents pastoraux, je vous remercie de soutenir notre proposition.

Heinrich Gisler, Synodalratspräsident: das Anliegen der AR Jura bernois wurde im Personalreglement schon soweit berücksichtigt, dass das Seelsorgepersonal bis zum 70. Altersjahr weiterbeschäftigt werden kann. Wir lehnen den Antrag deshalb ab, weil mit 70 die Sozialversicherungsleistungen aufhören. AHV-Beiträge sind nicht mehr geschuldet und man ist auch nicht mehr verpflichtet in die AHV einzuzahlen. Das Gleiche gilt für die Pensionsklasse. Ab diesem Zeitpunkt beginnt automatisch die Auszahlung der Renten. Das würde bedeuten, dass ein Seelsorger einerseits die AHV- und Pensionskassenrente bezieht und dazu, falls er in der Lage ist Vollzeit zu arbeiten, auch noch den vollen Lohn bezieht.

Der Kanton Bern als künftiger Bezahler der Seelsorgegehälter, schliesst für Seelsorger ab 70 Löhne Lohnzahlungen aus. Das heisst die Landeskirche hat das Geld nicht zur Verfügung, wenn die Stelle mit einem jüngeren Mitarbeiter besetzt werden kann.

In Gesprächen mit Mitarbeitenden der Pastoral betreffend die Pensionskasse, zeigte sich zudem, dass kaum Arbeitnehmer bereit sind, über das 70. Altersjahr hinaus zu arbeiten. Machen Sie sich also keine falschen Vorstellungen, dass sie mit der Öffnung bis zum 75 Altersjahr, das Personalproblem lösen. Der Synodalrat lehnt den Antrag aus diesen Gründen ab.

Die Kirchgemeinden sind selbstverständliche frei, Mitarbeitende nach dem 70. Altersjahr weiter zu beschäftigen. Dies auf ihre Kosten mit speziellen Arbeitsverträgen.

Gérard Voegele: je trouve qu'il n'est pas correct de reprocher à une personne qui est à la retraite, de travailler plus et de toucher de l'argent.

### Beschluss / Décision :

**Die Synode lehnt den Antrag der RV Jura bernois mit 12 JA und 42 NEIN bei 5 Enthaltungen ab.  
Le Synode rejette la proposition de l'AR Jura bernois par 12 OUI, 42 NON et 5 abstentions.**